

Verwendung von Zellmaterial zur DNA-Identifizierung in künftigen Strafverfahren

BGH, Beschluss vom 20.5.2015 – 4 StR 555/14, NStZ 2016, 111

I. Sachverhalt (verkürzt)

Wegen einer gefährlichen Körperverletzung vom 9.12.2008 (Tat 1) wurde ein am Tatort gefundenes DNA-Identifizierungsmuster in der beim BKA geführten DNA-Analyse-Datei gespeichert. Ein Abgleich ergab damals zunächst keinen Treffer.

Am 10.1.2012 wurde der Angeklagte wegen einer an diesem Tag begangenen versuchten besonders schweren räuberischen Erpressung (Tat 2) vorläufig festgenommen. Er gab freiwillig eine Speichelprobe ab. Das von ihm unterschriebene Einwilligungsfeld bezog sich jedoch – anders als vom ermittelnden Polizeibeamten eigentlich beabsichtigt – nicht auf die molekulargenetische Untersuchung zur Identifizierung in zukünftigen Strafverfahren (§ 81g StPO), sondern nur auf eine solche im laufenden Strafverfahren (§ 81e StPO). Als der Fehler bemerkt wurde, versuchte der ermittelnde Beamte eine weitere Freiwilligkeitserklärung des Angeklagten für die Verwendung auch in zukünftigen Strafverfahren zu erlangen, dies geschah jedoch nicht. Da im Verfahren wegen der Tat vom 10.1.2012 (Tat 2) keine DNA-Identifizierung notwendig war, erfolgte zunächst keine Untersuchung der Speichelprobe.

In seinem Abschlussbericht hielt der ermittelnde Beamte fest, dass eine Speicherung der DNA-Formel rechtlich nicht möglich sei und regte bei der StA die Stellung eines Antrags auf richterlichen Beschluss nach § 81g StPO an. Trotzdem wurde die Speichelprobe bei der Polizei aufbewahrt (entgegen § 81a III StPO). Das zuständige AG erließ später aufgrund eines entsprechenden Antrags der StA einen Beschluss nach § 81g StPO, woraufhin die Speichelprobe des Angeklagten untersucht wurde. Ein Abgleich ergab eine sehr wahrscheinliche Übereinstimmung mit der DNA-Spur der Tat vom 9.12.2008 (Tat 1).

Mit seiner Revision rügt der Angeklagte u.a. die Verwertung der damals aufbewahrten DNA-Probe.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH bejaht zwar einen Verfahrensverstoß, weil die Untersuchung der DNA-Probe weder auf die Einverständniserklärung, noch auf den Beschluss des AG gestützt werden könne. Der Angeklagte hatte gerade kein Einverständnis in die Verwendung in zukünftigen Strafverfahren erklärt. Eine entsprechende Auslegung sei wegen der jeweils vorzunehmenden Belehrung über die Zwecke der Zellmaterial-Verwendung (§§ 81f I 2 bzw. 81g III 3 StPO) nicht möglich. Der Beschluss des AG ermögliche wegen des Wortlauts des § 81g sowie der Regelung des § 81a III StPO keine Verwendung der gespeicherten Probe.

Allerdings ergebe sich aus dem Verfahrensverstoß kein Verwertungsverbot. Ein solches kann sich – im Sinne der Abwägungslehre – nur ausnahmsweise ergeben, wenn im Einzelfall gewichtige übergeordnete Gesichtspunkte, wie schwerwiegende, bewusste oder objektiv willkürliche Rechtsverstöße, dafür sprechen. Vorliegend wäre nach § 81g StPO eine erneute Entnahme einer Zellprobe und deren Untersuchung möglich gewesen (hypothetisch rechtmäßiger Ersatzeingriff). Überdies sei der Verstoß von den Ermittlungsbehörden nicht vorsätzlich begangen worden. Vielmehr hätten diese zunächst von der Untersuchung abgesehen und erst nach Erlass des Beschlusses des AG eine solche vorgenommen. Die Verwendung der gespeicherten Probe habe auch eine für den Angeklagten schonendere Zielrichtung, weil keine erneute Probenentnahme notwendig war. Überdies zeige § 81a III StPO und § 81g V 2 Nr. 1 StPO, dass nach der gesetzgeberischen Wertung eine Verwendung von DNA-Proben in anderen Strafverfahren nicht grundsätzlich ausgeschlossen wäre.

Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M.

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Internationales Strafrecht und Völkerrecht



Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung

www.str1.cms.rrze.uni-erlangen.de/akte-recht/

III. Problemstandort

Die Entscheidung ist vor allem wegen der Auseinandersetzung mit der – recht komplexen – Systematik der „DNA-Normen“ der StPO (§§ 81e ff. StPO) und dem lehrbuchartigen Aufbau der Prüfung der Abwägungslehre durch den 4. Strafsenat für Prüfungskandidaten (aber nicht nur für diese) interessant.